

# EEG-Novellierung 2022

17. März 2022

## Richtige Richtung mit Änderungsbedarf im Detail

Die Novellierung des EEG geht grundsätzlich in die richtige Richtung, indem sie Auktionsmengen stark erhöht. Der rasche Zubau der erneuerbaren Energien ist eine der Grundvoraussetzungen für das Gelingen der Energiewende. Es trägt auch zu einer größeren Unabhängigkeit von fossilen Energien im Sinne der Energieversorgungssicherheit bei. Angesichts der noch ausstehenden Regelung zur Stromkennzeichnung und der Haushaltsfinanzierung des EEG wäre es wünschenswert, wenn EEG-geförderter Strom als Strom aus Erneuerbaren gekennzeichnet werden könnte.

Wie unten weiter ausgeführt ist, ist es aber fraglich, ob annähernde Klimaneutralität in der Stromversorgung bereits 2035 – ein Ziel, das nicht im Koalitionsvertrag steht – nun in das EEG eingeführt werden sollte. Es muss sichergestellt sein, dass eine solche Zielsetzung nicht zu Lasten der Defossilisierung in anderen Wirtschaftssektoren und insbesondere in der Industrie geht. Wenn etwa Biogas oder auch grüner Wasserstoff systemdienlich einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leisten soll, könnten diese bei unzureichendem Ausbau der Versorgung für andere, stoffliche Verwendungen wie etwa in der Stahl- und Chemieindustrie nicht mehr zur Verfügung stehen, wo sie einen höheren Wirkungsgrad hätten als die Nutzung von Strom, rückgewonnen aus grünen Gasen. Deshalb ist der schnelle Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Wichtig für den raschen Zubau von erneuerbaren Energien ist eine Entschlackung und starke Beschleunigung der Genehmigungsprozesse. Hierzu sagt der vorliegende Referentenentwurf noch nichts. Von einer zügigen Neuregelung dieser Fragen wird der Erfolg der Energiewende im gegebenen sehr knappen Zeitrahmen entscheidend abhängen.

Das Gesetz sieht auch die Weiterentwicklung der Förderung über eine Verordnungsermächtigung vor (§ 88f), in diesem Zusammenhang ist eine Umstellung von EEG-Förderung auf Förderung durch Differenzverträge (Strom-CfD) in seiner Ausgestaltung zu prüfen, insbesondere mit Blick auf Anreize für die Vermarktung und marktliche Refinanzierung von Erneuerbaren-Anlagen. Eine ggf. notwendige Änderung der Förderkulisse sollte zunächst im Rahmen der Plattform klimaneutrales Stromsystem diskutiert und analysiert werden, bevor hier gesetzliche Pflöcke eingeschlagen werden.

## Inhaltsverzeichnis

Richtige Richtung mit Änderungsbedarf im Detail .....	1
§ 1 - Klimaneutraler Stromsektor 2035 – zu Lasten anderer Sektoren? .....	3
Auslaufen der Förderung zum Ende des Kohleausstiegs ins Gesetz aufnehmen .....	3
Günstiger Strom und Entbürokratisierung brauchen weitergehende Schritte.....	3
Aufhebung des Doppelvermarktungsverbots .....	4
§ 2 – Begriffsbestimmung: wirtschaftliche Maßnahme .....	4
EnUG – ein rechtliches Fortbestehen der Umlagefinanzierung ist abzulehnen.....	4
EnUG – § 22 Umlageentlastung für Wärmepumpen .....	5
EnUG – Entlastung der Wasserstoffherzeugung .....	5
EnUG – Entbürokratisierung BesA-Antrag .....	6
EnUG – keine „unmittelbare vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber“ .....	6
EnUG – § 30, effizientes Unternehmen .....	6
EnUG – § 31, BesAR-Unternehmen schlechter gestellt? .....	6
EnUG – §§ 45, 46 Messen und Schätzen von Strommengen .....	7
Möglichkeit zur Nachmeldung von Branchen zu Anhang 1 nutzen .....	7
Herkunftsnachweise für Eigenerzeugung .....	7
KWKG – Wasserstofffähigkeit (H <sub>2</sub> -Readiness) von Kraft-Wärme-Kopplung .....	8
KWKG – Weitere Themen .....	9

## § 1 - Klimaneutraler Stromsektor 2035 – zu Lasten anderer Sektoren?

Als neues Ziel des EEG wird eingefügt, dass die Stromerzeugung in Deutschland bereits im Jahr 2035 “annähernd klimaneutral” sein soll, nach 80 Prozent Erneuerbaren-Anteil im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG-Entw). Dieses Ziel bereits 2035 zu erreichen, wurde von der Ampel explizit nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen, es findet sich erstmals in der Eröffnungsbilanz des BMWK.

Während ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklungen zu begrüßen ist, stellt sich mit dieser “annähernden Klimaneutralität” die Frage, ob diese zu Lasten der – dringlichen – Dekarbonisierung anderer Wirtschaftssektoren ginge. Wenn etwa Wasserstoff hierfür eingesetzt würde, der in den dreißiger Jahren für die Transformation von Industrieprozessen gebraucht würde. Deshalb der schnelle Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von entscheidender Bedeutung.

## Auslaufen der Förderung zum Ende des Kohleausstiegs ins Gesetz aufnehmen

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass mit der Vollendung des Kohleausstiegs die Förderung der Erneuerbaren auslaufen soll (Seite 62). Nach verschiedenen Schätzungen wird dies bereits ab dem Jahr 2030 und spätestens bis 2038 der Fall sein. Das Gesetz sollte schon jetzt frühzeitig diese Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag verankern.

Zwar kann es geboten sein, über eine Weiterentwicklung der Förderung für die nächste Zeit nachzudenken. In diesem Zusammenhang ist eine Umstellung auf Differenzverträge, sog. Strom CfDs (vgl. § 88f), zu prüfen, insbesondere mit Blick auf Anreize für die Vermarktung und marktliche Refinanzierung von Erneuerbaren Anlagen. Eine ggf. notwendige Änderung der Förderkulisse sollte aber zunächst im Rahmen der Plattform klimaneutrales Stromsystem diskutiert und analysiert werden, bevor hier gesetzliche Pflöcke eingeschlagen werden.

## Günstiger Strom und Entbürokratisierung brauchen weitergehende Schritte

Das Ziel einer weitgehenden Defossilisierung der Industrie nicht nur aus Klimaschutz-, sondern mittlerweile auch aus Gründen der energetischen Unabhängigkeit, setzt eine weitgehende Elektrifizierung voraus. Dafür darf Strom nicht teuer sein. Es ist dringend geboten, nicht nur die EEG-Umlage, sondern sämtliche staatlich induzierten Strompreisbestandteile, also neben der Stromsteuer u. a. auch die KWK- und die Offshore-Netzumlage aufzuheben sowie die Netzentgelte zu senken..

Die Beibehaltung von KWK- und Offshorenetzumlage führt dazu, dass die gewollte Entbürokratisierung – die ein starkes Signal an die Wirtschaft wäre – nicht überzeugend gelingt. Das administrativ sehr aufwändige und gerade für KMUs kaum zu bewältigende Antragsverfahren nach der Besonderen Ausgleichsregel (§§ 63 ff. EEG) für die verbliebenen Umlagen beizubehalten, bedeutet keine große Entlastung, auch wenn es einige kleine Verbesserungen gab (Abschaffung Stromkostenintensität, Wirtschaftsprüfertestat nur noch bei Super-Cap).

## Aufhebung des Doppelvermarktungsverbots

Die Übernahme der Umlage in den Bundeshaushalt bietet eine gute Gelegenheit für eine Aufhebung des Doppelvermarktungsgebots, so dass die neuen Projekte Grünstromzertifikate emittieren können. Die erwarteten Zusatzerlöse würden zu niedrigeren Geboten bei den Ausschreibungen führen, zudem ist am Markt inzwischen steigender Bedarf nach „Grünstrom made in Germany“, was den Ausbau weiter beschleunigen könnte. Hierfür ist die Einführung differenzierter Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister sinnvoll (z.B. spezielle Herkunftsnachweise für ungeforderte Erneuerbare und Erneuerbare außerhalb von Ausschreibungen).

## § 2 – Begriffsbestimmung: wirtschaftliche Maßnahme

Es ist fernliegend, wie mit § 2 Nr. 25 geplant, eine Maßnahme als wirtschaftlich zu bezeichnen, die erst in den letzten 10 % ihrer Nutzungsdauer einen positiven Ertrag zu erwirtschaften vermag. Wenn eine Maßnahme bspw. auf 10 Jahre Nutzungsdauer ausgelegt ist, können schon kleine Abweichungen von den Annahmen in diesen 10 Jahren dazu führen, dass die Maßnahme nicht nach 9 Jahren, sondern gar nicht mehr wirtschaftlich wird. Es werden demnach Regelungen benötigt, die solche möglichen Entwicklungen berücksichtigen.

## EnUG – ein rechtliches Fortbestehen der Umlagefinanzierung ist abzulehnen

Der Koalitionsvertrag machte die unmissverständliche Ankündigung (S. 62): „Um ... für die Wirtschaft wettbewerbsfähige Energiepreise zu sorgen, werden wir die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis beenden. Wir werden sie daher zum 1. Januar 2023 in den Haushalt übernehmen.“

Auch die Gesetzesbegründung spricht von einer „vollständigen Haushaltsfinanzierung der EEG-Förderung“, die die besondere Ausgleichsregelung für das EEG entbehrlich mache, doch der EEG-Gesetzestext löst diese Ankündigung nicht rechtssicher ein. Dies ist abzulehnen und muss im Sinne des Koalitionsvertrages nachgebessert werden.

So spricht § 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes (EnUG, Art. 3 des Referentenentwurfs) davon, dass der Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen „soll“. Weiter heißt es aber, dass der „verbleibende Finanzierungsbedarf“ durch Erhebung von Umlagen erfolgt. In § 6 EnUG heißt es entsprechend, dass der EEG-Finanzierungsbedarf vollständig vom Bundeshaushalt ausgeglichen werden „soll“. Und dass weiter ein Anspruch auf Zahlungen aus dem Bundeshaushalt nicht besteht. § 7 Abs. 2 EnUG regelt explizit, dass auch Bundeszuschüsse möglich sind, die nicht dem EEG-Finanzierungsbedarf entsprechen.

Für die Unternehmen bedeutet all dies eine erhebliche Planungsunsicherheit. Eine erneute Kostenexplosion über die EEG-Umlage wird damit rechtlich nicht ausgeschlossen. Die Unternehmen müssten vorsorglich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Antrag auf EEG-Entlastung stellen. Denn nach § 7 Abs. 1 EnUG erlässt die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den ÜNBs erst zum 20. Oktober eines Jahres einen Bescheid, wie hoch der Bundeszuschuss für das Folgejahr ausfallen wird. Erst dann wird klar, ob der Finanzierungsbedarf voll abgedeckt wird oder ein Restbedarf bleibt, der faktisch ein erneutes Aufleben der EEG-Umlage zur Folge hat. Die Feststellung, dass der Bundeszuschuss den EEG-Finanzierungsbedarf vollständig deckt, muss zeitlich vor Ablauf der Antragsfrist gelegt

werden, damit die Unternehmen rechtssicher wissen, dass sie den Antrag nicht stellen müssen (dies wäre wohl spätestens Ende März).

Sehr viel verbindlicher ist demgegenüber der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung geregelt (§ 213 SGB VI.). Dort heißt es, „der Bund leistet... Zuschüsse“. Auch die Höhe ist verbindlich geregelt, trotz ebenfalls veränderlicher Basis (§ 213 Abs 2 SGB VI).

## EnUG – § 22 Umlageentlastung für Wärmepumpen

Der grundsätzliche Ansatz, die Umlagen für elektrisch angetriebene Wärmepumpen auf Null abzusenken wird begrüßt. Allerdings zielt die Regelung in §22 EnUG-E vorwiegend auf niedrige Temperaturbereiche und schließt in der Folge weite industrielle Anwendungsbereiche aus. Um die Wärmepumpentechnologie auch im Industriebereich, wo deutlich höhere Temperaturniveaus erreicht werden müssen, anzureizen, muss die erforderliche Jahresarbeitszahl zumindest in industriellen Anwendungsbereichen deutlich abgesenkt werden. Durch die in der Industrie benötigten großen Wärmemengen könnten damit sehr große Dekarbonisierungspotenziale erschlossen werden. Auch die derzeit in der beihilferechtlichen Notifizierung befindliche „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ sieht eine deutlich geringere Jahresarbeitszahl von 1,25 als Fördervoraussetzung vor.

Es wird vorgeschlagen, in §22 Abs. 1 Nr. 2 EnUG eine zusätzliche dritte Kategorie c) einzuführen, die Hochtemperaturwärmepumpen mit Wärmebereitstellung oberhalb 130°C und einer Jahresarbeitszahl ab 1,25 und größer umfasst. Darüber hinaus muss eine Umlageentlastung auch für andere strombasierte Dekarbonisierungstechnologien möglich sein.

## EnUG – Entlastung der Wasserstoffherzeugung

Die **Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff (§25 EnUG)** sollte auf die notwendigen Anlagen zum Transport, Speicherung und Aufreinigung von Wasserstoff in den Netzen erweitert werden. Der Transport von „grünem“ Wasserstoff und dessen Bereitstellung in industrietauglichen Profilen erfordern zusätzlichen Aufwand bei Speicherung und Transport. Zusätzlich wird vielfach eine Aufreinigung von Wasserstoff für die industrielle Verwendung als auch für die Verwendung in Brennstoffzellensystemen erforderlich werden.

**Zu den Anforderungen an Grünen Wasserstoff (§ 26 EnUG):** Der Regulierungsrahmen hat eine enorme Bedeutung für Investitionen in grünen Wasserstoff. Bei zahlreichen Projekten stehen die finalen Investitionsentscheidungen aufgrund der Unsicherheit infolge des nach wie vor fehlenden Rechtsrahmens und möglicherweise zu restriktiver Kriterien bei der Definition von Grünstrom zur Wasserstoffherzeugung aus. Im Zuge des Markthochlaufs sollte daher auf zusätzliche Kriterien beim Bezug von Grünstrom verzichtet werden. Ungekoppelte Herkunftsnachweise sind ausreichend und geeignet, um die Verwendung erneuerbaren Stroms bei der Wasserstoffproduktion nachzuweisen (§ 26 EnUG). Die Bundesregierung sollte sich bei der Europäischen Kommission für eine entsprechende Regelung im delegated act nach Art 27 Abs. 3 der RED II sowie der Erarbeitung der RED III einsetzen.

**§36 EnUG (Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen)** überführt im Wesentlichen § 64a EEG 2021 in das Energie-Umlagen-Gesetz. Allerdings wird dabei der Regelungsgehalt gegenüber dem geltenden EEG eingeschränkt. Analog zur heutigen Regelung in den §§ 64a (6) und (8) EEG sollte die Antragstellung durch nichtselbständige Unternehmensteile ermöglicht und die erweiterte Unternehmensdefinition von § 64a (8) EEG 2021 in das EnUG zu übertragen

werden, um insbesondere in der Markthochlaufphase Joint Venture und Projektgesellschaften eine Umlagenentlastung zu ermöglichen.

## EnUG – Entbürokratisierung BesA-Antrag

Richtigerweise sieht der Referentenentwurf eine weniger bürokratische Antragstellung für die Besondere Ausgleichsregelung vor, etwa durch Verzicht auf die Stromkostenintensität, so dass damit die Schwellenwerte innerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung – wie seit langem vom BDI gefordert – ab dem 1. Januar 2023 abgeschafft sind (vgl. aber die Übergangsbestimmungen zur BesA in § 57 EnUG). Auch die Begrenzung der Notwendigkeit eines Wirtschaftsprüferfeststatts auf die Fälle, bei denen ein SuperCap beantragt wird, ist eine Erleichterung. Schließlich ist ein Angleichen der BesA-Anforderungen an die BEHG-Anforderungen jedenfalls im Sinne eines verringerten Bürokratieaufwandes.

## EnUG – keine „unmittelbare vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber“

§§ 30ff: Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung kann es darauf ankommen, dass ein Unternehmen mindestens 30 Prozent seines Stromverbrauchs durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien deckt. Nach den Begriffsbestimmungen (§ 2 Ziff 1) kann es hierfür erforderlich sein, „5 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der aufgrund einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung mit dem Anlagenbetreiber geliefert wird“. An dieser Stelle sollte nicht auf eine „unmittelbare vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber“ abgestellt werden, stattdessen sollte jede vertragliche Beziehung mit Dritten in Bezug auf konkrete Anlagen ausreichen. Auch die KUEBLL fordern insoweit keine vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber.

## EnUG – § 30, effizientes Unternehmen

Die Formulierung in § 30 Ziff. 3 lit. a) cc) ist ziemlich komplex. Eine Mindestregelung, die – wenn der extrem komplizierte Syntax richtig zu verstehen ist – verlangt, dass die Investition in Höhe von 50 % erreichen muss, kann nicht überzeugen. Generelle Abschneidegrenzen erzeugen den bekannten Fallbeileffekt und der gewählte Wert ist so gut wie nie überzeugend herzuleiten.

Vor allem sollte der dort genannte Anteil des gewährten Begrenzungsbetrags, der in durch Energiemanagementsysteme vorgeschlagene Maßnahmen investiert werden soll, nicht höher als die Vorgabe der KUEBLL sein. Eine Orientierung an den deutlich strengeren Kriterien der BECV lehnen wir ab.

In Absatz 3 a) des § 30 EnUG sollte der Gesetzestext zur Vermeidung von Missverständnissen noch so angepasst werden, dass eindeutig verständlich ist, dass es sich bei den Abschnitten aa), bb) und cc) um alternative Bedingungen handelt, wie in der Begründung zum Gesetz vorgesehen.

## EnUG – § 31, BesAR-Unternehmen schlechter gestellt?

Wie schon bei der Reduzierung der EEG-Umlage auf null ab dem 1.7.2022 ist auch eine Nachbesserung für die BesAR-Unternehmen vorzusehen: Aktuell fehlt in dem Entwurf für die BesAR-Unternehmen die Aussetzung des § 31 Nr. 4 EnUG. Dass diese erfolgen sollte, ist im Sinne des Gesetzgebers anzunehmen, da die BesAR-Unternehmen ansonsten aufgrund der Anwendung dieser Regelung weiterhin mit einer EEG-Umlage in Höhe von 0,05 CentkWh belastet würden. Ein Umstand der sicher nicht erwünscht ist, wenn alle anderen Verbraucher eine Absenkung der Umlage auf null erfahren.



## EnUG –§§ 45, 46 Messen und Schätzen von Strommengen

Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bisherigen Regelungen aus dem EEG nahezu inhaltsgleich in das EnUG übernommen werden. Hier würde es eine wesentliche Erleichterung darstellen, wenn der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weiter substantiiert und eine pauschalierte Abgrenzung der Drittstrommengen erfolgen könnte

Dies würde den enormen Aufwand, dem sich die Unternehmen in den letzten Jahren zu diesem Thema zu stellen hatten und auch mit den geplanten Anpassungen im Umlagesystem weiter stellen müssen, praxistauglicher ausgestalten wäre darüber hinaus ein starkes Signal zum Bürokratieabbau, das in der Breite der Industrie wahrgenommen würde. In Hinblick auf die erhebliche Absenkung der Vorteile aus der Besonderen Ausgleichsregelung wäre es angemessen, dies zu ermöglichen.

## Möglichkeit zur Nachmeldung von Branchen zu Anhang 1 nutzen

Die Zuordnung bzw. v. a. die Nichtzulassung von Wirtschaftszweigen zu den Anhängen (Liste 1 und Liste 2) erfolgt aufgrund von Daten, zu denen aus Sicht des BDI keine Transparenz besteht und die teils nicht nachvollziehbar sind. Laut Rn. 406 der KUEBLL haben die Mitgliedstaaten aber die Möglichkeit, Wirtschaftssektoren nachzumelden, die die Kriterien der KUEBLL erfüllen. Diese Möglichkeit sollte die Bundesregierung im Sinne der deutschen Industrie rasch nutzen.

## Herkunftsnachweise für Eigenerzeugung

**Allgemein – Herkunftsnachweise für Eigenerzeugungsanlagen.** Nach der gegenwärtigen Rechtslage gibt es keine Herkunftsnachweise für Strom aus EE-Anlagen, der vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird. Daher kann der Anlagenbetreiber – obgleich er grünen Strom erzeugt und verbraucht – diesen nicht bei seiner Stromkennzeichnung berücksichtigen. Dieses Ergebnis ist sachwidrig und konterkariert die Bemühungen vieler energieintensiver Unternehmen, auch durch zunehmenden Einsatz von z. B. on-site PV-Anlagen zu Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft beizutragen. Auch dieses Problem sollte im Zuge des sog. Osterpakets adressiert und gelöst werden.

**§30a HkRNDV-E – Gekoppelte HKN:** Der neue § 30a HkRNDV ersetzt die bisherige „optionale Kopplung“ von Herkunftsnachweisen durch das System der „gekoppelten Lieferung“. Dies ist eine sinnvolle Verbesserung und eine deutliche Verfahrensvereinfachung gegenüber der vorherigen Regulierung für diejenigen Letztverbraucher, die eine derartige Kopplung wünschen. Insbesondere durch die Erweiterung auf einen zu referenzierenden Erzeuger- und Verbraucherbilanzkreis wird sämtlichen in der Branche gängigen PPA-Konzepten eine „gekoppelte Lieferung“ als HKN-Eigenschaft ermöglicht. Auch die prozessuale Veränderung und Verschiebung auf den Entwertungs-Vorgang erscheint sachgerecht. Zusätzliche Randbedingungen führen jedoch das – auf bilanzieller Betrachtung beruhende – Herkunftsnachweissystem im Grundsatz ad absurdum. Im Falle netzbezogenen Stroms beruht eine Stromlieferung nur auf Bilanzkreisnominierungen und ist deshalb immer eine Handelsbetrachtung. Der netzphysikalisch plausibilisierbare Stromfluss ist von Handelsströmen unabhängig. Infolge ist eine Kopplung von Herkunftsnachweisen an einen Stromliefervertrag (z.B. in einem PPA) zwar möglich, aber nicht notwendig, und widerspricht dem Modell des liberalisierten und europäisch integrierten Strommarktes. Eine verpflichtende Kopplung von Herkunftsnachweisen an eine bestimmte Stromlieferung wird daher grundsätzlich abgelehnt.

Ferner sollte mit Blick auf § 6 (2) Satz 2 HkRNDV eine Änderung erfolgen, um eine Entwertung auch durch Letztverbraucher möglich zu machen. Die aktuellen Regularien, z. B. des § 6 HkRNDV stehen dem entgegen.

## KWKG – Wasserstofffähigkeit (H<sub>2</sub>-Readiness) von Kraft-Wärme-Kopplung

**§ 6 (1) Satz 1 Nr. 6 KWKG 2023 – Wasserstofffähigkeit (H<sub>2</sub>-Readiness) und Kosten der Modernisierung.** KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt, die nach dem 30. Juni 2023 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, sollen nach § 6 (1) Satz 1 Nr. 6 KWKG-E künftig nur dann förderfähig sein, wenn die KWK-Anlage nach dem 1. Januar 2028 mit höchstens 10 % der Kosten, die eine mögliche Neuerrichtung der KWK-Anlage mit gleicher Leistung betragen würde, so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf der Basis von Wasserstoff gewinnen können.

Bei Modernisierung von bestehenden KWK-Anlagen sieht der Referentenentwurf vor, dass die Kosten der Umrüstung der Anlagen auf den ausschließlichen Betrieb auf Basis von Wasserstoff von den förderfähigen Kosten im Rahmen der Modernisierung ausgenommen werden.

Es wird begrüßt, dass frühzeitig Signale in die Branche gesendet werden, damit sich Betreiber von Gaskraftwerken/KWK-Anlagen auf den Einsatz von Wasserstoff als Brennstoff vorbereiten können. Unter Berücksichtigung der Klimaziele ist es nachvollziehbar, perspektivisch Lock-In-Effekte durch den weiteren Einsatz fossiler Energieträger vermeiden zu wollen. Damit verbunden ist jedoch die Notwendigkeit, die kraftwerksseitigen Voraussetzungen für eine spätere Umrüstung nachzuweisen.

**Kriterien für H<sub>2</sub>-Readiness überdenken.** Die vorgesehene 10 %-Klausel als Kriterium für die H<sub>2</sub>-Readiness, birgt die Gefahr, dass sämtliche Risiken der späteren Umrüstung auf den Neupreis der zu errichtenden Anlage eingepreist werden, und dadurch die Investitionen nicht wirtschaftlich sind, verzögert oder gar verhindert werden.

Zur Festlegung der Umrüstung von KWK-Anlagen für den ausschließlichen Betrieb auf Basis von Wasserstoff und deren Überprüfung ist die Erarbeitung und Benennung technischer Kriterien zielführender, die durch unabhängige Sachverständige oder entsprechende Zertifizierungen nachgewiesen werden können. Die 10%-Klausel sollte daher gestrichen und durch einen Auftrag zur Erarbeitung entsprechender technischer Kriterien ersetzt werden.

**Modernisierung von bestehenden KWK-Anlagen.** Da für die Modernisierung von KWK-Anlagen die Kosten für die Wasserstoff-Umrüstung und damit die Hauptkomponenten einer KWK-Anlage nicht angerechnet werden dürfen, werden Modernisierungen von bestehenden KWK-Anlagen deutlich erschwert. Angesichts des alternativen Transformationspfades der Elektrifizierung von Wärme droht den bestehenden KWK-Anlagen perspektivisch die Stilllegung und damit der Verlust effizienter Kraftwerkskapazität. Dadurch sinkt die gesicherte Leistung in Deutschland, die im Gegenzug den Zubaubedarf von Peakern zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit erhöht. Daher bedarf es einer zeitnahen Regelung, die auch die Modernisierung von Bestandsanlagen auf H<sub>2</sub>-Readiness regelt.



## KWKG – Weitere Themen

**§ 8 (4) KWKG-E– Kürzung der jährlich förderfähigen Vollbenutzungsstunden.** Die schrittweise Absenkung der jährlich förderfähigen Vollbenutzungsstunden aus dem KWKG 2020 wird in § 8 (4) KWKG-E weiter vorangebracht. Neu ist vorgesehene weitere Reduzierung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden ab dem Jahr 2026 bis 2030; diese neue Regelung sieht eine weitere Reduzierung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden ab dem Jahre 2025 in 200er Schritten bis zum Jahr 2030 vor.

Die Herleitung der Kürzung der jährlich förderfähigen Vollbenutzungsstunden ist nicht nachvollziehbar: Aufgrund des Wegfalls an Erzeugungsleistung durch den durch den Ausstieg aus der Kernenergienutzung und der Kohleverstromung ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren vorhandene Kraftwerksleistung zur Deckung der Residuallast und zur Bereitstellung gesicherter Erzeugungsleistung länger im Markt bleiben muss. Durch die Kürzung der Vollbenutzungsstunden wird der Kapitalrückfluss weiter verzögert, so-dass sich die Rentabilität von Projekten mit bereits bestehender Förderung im Nachhinein verschlechtert. Dies steht dem notwendigen Ausbau von zusätzlichen KWK-Anlagen und der Modernisierung von Bestandsanlagen entgegen.

Damit müssten sich die Vollbenutzungsstunden zumindest kurz- bis mittelfristig eher erhöhen, um den beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden als abnehmen, entgegen des im Referenten-entwurf dargestellten Reduktionspfads. Die vorgesehene stufenweise Absenkung der jährlich förderfähigen Vollbenutzungsstunden sollte daher gestrichen werden.

**§ 6 (1) Satz 1 Nr. 2 KWKG 2023 – Wegfall von Biomethan als förderfähiger Brennstoff.** Mit der Änderung von § 6 (1) Satz 1 Nr. 2 KWKG-E soll die Förderung von KWK-Anlagen eingestellt werden, die Strom auf Basis von Biomethan erzeugen. Damit soll sichergestellt werden, dass Biomethan künftig nur noch in Spitzenlastkraftwerken (Peakern) eingesetzt werden, die höchstens an 10 % der Stunden eines Jahres Strom erzeugen.

Biomethan ist allerdings in einigen Anwendungsgebieten teilweise die einzige Lösung zur Dekarbonisierung. Die Erzeugung von grünem Dampf/grüner Wärme wäre mit dem Entfall der Förderung durch das KWKG ausgeschlossen. Daher sollte auch weiterhin Biomethan als förderfähigem Brennstoff im KWKG 2023 erhalten bleiben. Zumindest darf ein partieller Einsatz von Biomethan nicht zum vollständigen Verlust der KWK-Förderung führen. Wenn Biomethan als Brennstoff eingesetzt wird sollte die KWK-Förderung lediglich für die aus Biomethan erzeugten Strom- und Wärmemengen aufgeschoben werden und sich dieses Förderungsverbot nicht auf die gesamte Anlage beziehen.

**§§ 7a, 8d KWKG 2023 – Eigenversorgungsprivileg für Bestandsanlagen.** Trotz Wegfalls der EEG-Umlage ist eine eventuelle Förderkürzung für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und im unwahrscheinlichen Fall des Wiederauflebens der EEG Umlage den §§ 61e-61g und 104 (3) (Bestandsanlagenentlastungen) des aktuell geltenden EEG unterfällt, nach wie vor vorgesehen.

Wie vorher dargestellt, ist für diesen als hypothetisch bezeichneten Fall des Wiederauflebens der EEG-Umlage eine Bestandsschutzregelung zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die Einschränkung der Förderung nach §§ 7a, 8d KWKG flankierend gestrichen werden, um den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit zu geben. Unternehmen, die im Vertrauen auf den Wegfall der EEG-Umlage, zukünftig möglicherweise Änderungen an den Anlagen vornehmen, etwa aus Effizienzgründen, müssen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dafür KWKG-Förderung erhalten. Für den

Fall des Wiederauflebens der EEG-Umlage darf dies nicht zu Einschränkungen und Verlust an Planungssicherheit führen.

**§ 15 (6) KWKG 2020, § 13 Absatz 1 EnUG-E – Abschlagszahlungen.** §15 (6) KWKG 2020 führt dazu, dass der VNB dem KWKG-Anlagenbetreiber bereits vor dem Vorliegen eines endgültigen Förderbescheids seitens des BAFA Abschlagszahlungen auf die erwartete Förderung auszahlen muss. Gleichzeitig besteht für den vorgelagerten ÜNB keine solche Pflicht, d.h. er kann gegenüber dem VNB eine entsprechende Erstattung dieser Abschläge verweigern, bis ein endgültiger Förderbescheid vorliegt. Dies kann, insbesondere bei kleineren VNB, zu einer erhebliche Liquiditätsbelastung führen. §13 (1) Nr. 2 EnUG-E muss daher um den Hinweis ergänzt werden, dass §15 (6) KWKG 2020 im Verhältnis zwischen VNB und ÜNB entsprechend anzuwenden ist.

---

#### Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

#### Redaktion

Dr. Eberhard von Rottenburg  
Stellvertretender Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik  
T: +49 30 2028-1542  
e.rottenburg@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1533